



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

I. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturbades Beckersberg der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Gebührenordnung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Absatz 1 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.05.2020 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

I.

- a) Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen des § 2 – Höhe der Benutzungsgebühren und Entgelte – der Satzung werden gestrichen:

~~4. Fröhschwimmerkarten (je Stück und pro Saison)
(gelten nur in Verbindung mit der Saisonkarte gem. Ziffer 3)~~

4.1 Erwachsene	16,00 €
4.2 Minderjährige ab dem vollendeten 4. Lebensjahr	10,00 €

- b) Die bisherigen Ziffern 5.1 und 5.2 – Verleih von Spielgeräten und Liegestühlen – des § 2 werden durch die Ziffern 4.1 und 4.2 ersetzt.
- c) Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen werden neu eingefügt:

§ 2a Fröhschwimmen

- (1) Das Fröhschwimmen findet außerhalb des regulären Badebetriebs in Eigenverantwortung statt. Für die Teilnahme am Fröhschwimmen ist eine gesonderte Genehmigung (Zutrittsberechtigung) erforderlich. Diese ist in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg erhältlich.
- (2) Die Kosten hierfür betragen pro Saison 25 € pro Person.
- (3) Die schriftliche Zutrittsberechtigung ist dem gemeindlichen Personal bei Kontrollen in Verbindung mit dem Personalausweis vorzulegen.
- (4) Kindern ist die Teilnahme ab 14 Jahren mit schriftlicher Zustimmung der sorgeberechtigten Person gestattet. Der Zutritt ist nur in Begleitung eines von der/dem Sorgeberechtigten schriftlich ermächtigten Erwachsenen möglich.

- (5) Den Badegästen stehen beim Frühschwimmen die Umkleiden und Toiletten, die Liegewiese und der Sandbereich zur Verfügung. Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen im Wasser (Sprungtürme, Wasserspielmodule, Startblöcke usw.) ist untersagt. Ausnahme hiervon bilden der Steg und die Treppe. Diese können für den Zugang ins Wasser benutzt werden. Das Springen vom Steg ist untersagt.

II. Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, 25.05.2020

In Vertretung
gez. Meyer
1. stellv. Bürgermeisterin